

## Mindestabstand zwischen Radfahrern und Reitern – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts München I (LG München I) vom 19.10.2020, 19 O 6004/20

### I.

Ein Verkehrsunfall kann sich nicht nur zwischen einem PKW und anderen Verkehrsteilnehmern ereignen, sondern auch zwischen Fahrradfahrern und Reitern. Die Entscheidung des LG München I beschäftigt sich mit der Haftungsverteilung zwischen einem Radfahrer und einem Reiter, wenn beide verbotswidrig auf dem Gehweg unterwegs sind.

### II.

Die Klägerin fuhr im Juli 2019 mit ihrem Fahrrad auf einem Gehweg in München. Vor ihr ritt der Beklagte auf dem Gehweg. Der Gehweg war weder für Radfahrer noch für Reitpferde freigegeben. Die Klägerin klingelte, überholte den Reiter, und stürzte, nachdem das Fahrrad den links daneben verlaufenden Randstein steifte. Sie brach sich den Oberschenkelhals.

Mit der vorliegenden Klage macht sie Schmerzensgeld geltend. Das LG München I hat die Klage abgewiesen. Insbesondere sei es der Klägerin nicht gelungen zu beweisen, dass das Pferd während des Überholvorgangs nach links gezogen sei. Da die Klägerin selber unerlaubterweise auf dem Gehweg gefahren sei könne sie sich nicht darauf berufen, dass der Beklagte nicht auf dem Gehweg hätte reiten dürfen. Schließlich sei auch entscheidend, dass die Klägerin ein ganz überwiegendes Mitverschulden treffe. Sie hätte von dem Pferd einen Mindestabstand von 1,5-2 m während des Überholvorgangs einhalten müssen. Mit den tatsächlich eingehaltenen 30-40 cm habe sie dagegen verstoßen.

### III.

#### 1.

Wird durch ein Tier ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt ist derjenige, welcher das Tier hält verpflichtet dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Sowohl aus dieser Tierhalterhaftung, als auch der allgemeinen deliktischen Haftung (§ 823 BGB) kann sich daher nach einem Verkehrsunfall zwischen einem Radfahrer und einem Pferd ein Schadensersatzanspruch des Radfahrers ergeben. Dies setzt aber voraus, dass der Beweis gelingt, dass die Verletzung durch das Tier hervorgerufen wurde. Hierzu ist nicht ausreichend, dass das Tier überhaupt vorhanden war (s. auch meinen Beitrag „Nicht jeder Unfall an dem ein Hund beteiligt ist, führt zu einer Haftung des Hundehalters“). Hinzukommen muss eine Verletzungshandlung des Tieres, etwa wie von der Klägerin behauptet, dass das Pferd während des Überholvorgangs nach links gezogen sei. Der Klägerin gelang dieser Beweis nicht.

Selbst wenn der Klägerin ein derartiger Beweis gelungen wäre, hätte sie sich wegen Verletzung des Mindestabstandes ein ganz überwiegendes Mitverschulden anrechnen lassen müssen. Auch gegenüber Reitern muss dieser eingehalten werden.

#### 2.

Nach dem mitgeteilten Sachverhalt ist das Pferd nicht verletzt worden. Hätte der beklagte Reiter einen Schaden erlitten, hätte er gegen die Radfahrerin wegen der Verletzung des Mindestabstandes seinerseits einen Schadensersatzanspruch geltend machen können.

#### IV.

Auch nach einem Verkehrsunfall zwischen einem Radfahrer und einem Reiter kann ein Schadensersatzanspruch gegeben sein. Auch hier ist wichtig, die Verschuldensquote auch unter Berücksichtigung eines eventuellen Mitverschuldens zu berücksichtigen. Um bei dieser Beurteilung keine Fehler zu machen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.